



Pflege und Job
Vereinbarkeit von Angehörigenpflege
und Berufstätigkeit

Stand Februar 2017

Der Bedarf an häuslicher Pflege steigt. Die Aufgabe, die Betreuung und Pflege von Angehörigen zu übernehmen, ist eine belastende Aufgabe und manchmal schwer mit dem eigenen beruflichen Alltag zu vereinbaren.

Das hat auch der Gesetzgeber erkannt. Er verabschiedete im Sommer 2008 das Pflegezeitgesetz, welches zuletzt 2015 geändert wurde. Dieses Gesetz gestattet Ihnen, sich für eine begrenzte Zeit von der Arbeit freistellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, um Ihren Angehörigen zu pflegen, ohne dabei Ihren Arbeitsplatz zu gefährden.

1. Die kurzzeitige pflegebedingte Arbeitsverhinderung

Wenn Sie ganz plötzlich einen nahen Angehörigen pflegen müssen, können Sie bis zu 10 Arbeitstage von ihrer Arbeit fern bleiben.

2. Die Pflegezeit

Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen bis zu 6 Monate zu Hause pflegen möchten, können Sie sich ganz oder teilweise von Ihrer Arbeit freistellen lassen.

Wenn Sie einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen möchten, können Sie sich ganz oder teilweise von Ihrer Arbeit freistellen lassen. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase begleiten möchten, dann können Sie sich bis zu 3 Monate ganz oder teilweise freistellen lassen.

3. Die Familienpflegezeit

Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen bis zu 24 Monate zu Hause pflegen, können Sie sich teilweise von Ihrer Arbeit freistellen lassen.

Dies gilt auch für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung.

	Kurzzeitige pflegebedingte Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Familienpflegezeit
Gilt für welche Betriebe?	alle Betriebe	Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten	Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten, ausschließlich Auszubildende
Gilt für welche Arbeitnehmer?	alle Arbeitnehmer, auch befristet Beschäftigte und Minijobber		
Gilt für welche Angehörigen?	Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder		
Dauer	bis zu zehn Arbeitstage	bis zu sechs Monate	bis zu 24 Monate (einschließlich der Pflegezeit)
Arbeitszeit	Auszeit vom Job	wahlweise Auszeit oder Teilzeit	nur Teilzeit mit mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche
Ankündigungsfrist	keine	zehn Arbeitstage beim Übergang in die Familienpflegezeit spätestens drei Monate vor Beginn	acht Wochen beim Übergang in die Pflegezeit spätestens acht Wochen vor Beginn
Regelungen		<p>Teilzeit: mit dem Arbeitgeber ist eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen</p> <p>Vorzeitige Beendigung: wenn keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist, enden sowohl die Pflegezeit wie auch die Familienpflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände</p>	
Finanzieller Ausgleich	Pflegeunterstützungsgeld: zu beantragen bei der Pflegeversicherung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen, ärztliche Bescheinigung erforderlich	rückzahlbares zinsloses Darlehen, das den Einkommensverzicht teilweise ausgleicht: zu beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	
Kündigungsschutz	ja, von der Ankündigung (höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigtem Beginn) bis zur Beendigung der Arbeitsverhinderung, der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit		



Main-Tauber-Kreis.de



Monika Schwenkert

Pflegezeitgesetz

Ziel des Gesetzes ist, Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, pflegebedürftige Angehörige in ihrer häuslichen Umgebung zu pflegen und die Vereinbarung von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

Um Ihnen einen Überblick über eine mögliche kurzfristige oder längerfristige Auszeit zu geben, haben wir für Sie diesen Flyer erstellt.

Für eine individuelle Beratung oder bei allgemeinen Fragen können Sie gerne einen Termin bei uns vereinbaren.

Ihre persönlichen Ansprechpartner sind Ute Kuschel und Monika Schwenkert. Sie erreichen Sie unter der Telefonnummer:
09343 / 5899478



Ute Kuschel



Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis

Josef-Schmitt-Straße 26 a | 97922 Lauda-Königshofen

Telefon 09343 5899-478 und -479 | Telefax 09341 82 85 968

www.main-tauber-kreis.de | pflegestuetspunkt@main-tauber-kreis.de